

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Juni 2000

in der Rechtssache C-13/99 P: TEAM Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — PHARE-Programm — Entscheidung, mit der eine Ausschreibung aufgehoben wird, und Bekanntgabe einer neuen Ausschreibung — Schadensersatzklage — Bestimmung des zu ersetzenden Schadens — Kausalzusammenhang — Prozeßleitende Maßnahmen — Beweismittel)**

(2000/C 259/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-13/99 P, TEAM Srl mit Sitz in Rom (Prozeßbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Tizzano und G. M. Roberti, Neapel, dann Rechtsanwalt F. Caruso, 39, via Santa Teresa a Chiaia, Neapel) betreffend eind Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 29. Oktober 1998 in der Rechtssache T-13/96 (TEAM/Kommission, Slg. 1998, II-4073) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy und L. Gussetti), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer L. Sevón in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, P. Jann (Berichterstatte), H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 15. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 13.3.1999.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Juni 2000**

(Rechtssache C-228/00)

(2000/C 259/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Juni 2000 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93<sup>(1)</sup> des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, indem sie unberechtigte Einwände gegen bestimmte Verbringungen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten zur Hauptverwendung als Brennstoff erhebt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission beanstandet die Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz als nicht vertragskonform. Diese Praxis manifestiert sich sowohl in Erlassen zuständiger Ministerien als auch in Einzelentscheidungen zuständiger Behörden, mit denen, zum Teil aufgrund der Erlasse, auf Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gestützte Einwände gegen bestimmte geplante Abfallverbringungen erhoben wurden. In den betroffenen Fällen war ein Abfallgemisch für den Einsatz als Brennstoff in der belgischen Zementindustrie vorgesehen. Diese Verwendung ist als Verwertung im Sinne des in Anhangs II B der Richtlinie unter R 9 genannten Verfahrens „Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung“ zu qualifizieren. Die Beschreibung des Verwertungsverfahrens in R 9 des Anhangs II B der Richtlinie enthält keine quantitativen Kriterien, um zu entscheiden, ob ein Abfall als Brennstoff dient oder nicht, es muß sich lediglich um die Hauptverwendung handeln. Aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) i) der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(2)</sup> lässt sich nicht entnehmen, dass eine Verbrennung von Abfällen nur dann eine Verwertung ist, wenn ihr Hauptzweck die Gewinnung von Energie ist oder die Abfälle einen bestimmten Mindestheizwert haben. Ebensowenig kann aus der Richtlinie ein Erfordernis hergeleitet werden, dass eine energetische Verwertung nur dann vorliegt, wenn ein der stofflichen Verwertung gleichwertiger Nutzen aus der Verbrennung gezogen wird.